

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 1. Dezember 2020 – Nr. 67

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsbau)

vom 1. Dezember 2020

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsbau)**

vom 1. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. September 2019 (GV.NRW.2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement vom 09. Juli 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 34) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
 - 2.) Im Text der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Bezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“ ersetzt.
 - 3.) § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Zulassungsvoraussetzungen für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtfächern des siebten bis achten Semesters ist das Bestehen der Prüfung in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten bis fünften Semesters bis auf drei; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen machen.“
- 3.) In der **Anlage 3** und **5** wird Folgendes gestrichen:
- a.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 1 – Landschaftsplanung der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 8“

- b.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 2 – Freiraumplanung der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 1“
 - c.) Im Wahlpflichtfach-Katalog 3 – Landschaftsbau der Zusatz nach N.N.* „z.B. aus den Modulen des Fachbereichs 3“
 - d.) In den Wahlpflichtfach-Katalogen 1 bis 4 das zweite * hinter N.N.
 - e.) In dem Wahlpflichtfach-Katalog 5 das Modul 9150 Schlüsselkompetenzen
- 4.) In der **Anlage 3** wird innerhalb des Wahlpflichtfach-Katalogs 1 die Bezeichnung des Moduls 9134 korrigiert in „Landwirtschaftliche Raumnutzung und Waldbau“.
- 5.) In der **Anlage 3** wird in der Fußnote der Verweis von § 25 Absatz 5 korrigiert in § **26** Absatz 5.
- 6.) In der **Anlage 4** wird die englische Übersetzung folgender Module korrigiert:
Modul 9034 „Construction technology I“, Modul 9036 „Construction technology II“, Modul 9038 “Construction technology III“, Modul 9075 “Practical semester 1“, Modul 9076 “Practical semester 2“ und Modul 9134 “Agricultural land use and silviculture“.
- 7.) In der **Anlage 4** wird bei der englischen Übersetzung der Wahlpflichtfach-Katalogs 2 Compulsory optional subject –Catalog 2 – open space planning das Modul 9051“Contemporary issues of urban development“ ergänzt.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 11. Dezember 2019 sowie vom 23. Juli 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 1. Dezember 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.